

Satzung

über die Stellplatzverpflichtung für Wohnung für das Gemeindegebiet von Frickingen

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickingen in öffentlicher Sitzung am folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 2,0 Stellplätze erhöht.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Behinderten- und Altenwohnungen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind die Lagepläne vom (Anlagen 1 bis 4) maßgebend. Diese sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 12 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Stellplatz-Satzung der Gemeinde Frickingen vom 26.06.1996 außer Kraft.

Frickingen, den

Jürgen Stukle
Bürgermeister

Begründung für den Erlass einer Stellplatz-Satzung und die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2,0 je Wohnung:

Die Gemeinde Frickingen ist eine ländliche Flächengemeinde. Arbeitsplätze und Infrastruktureinrichtungen sind nicht in ausreichendem Maße vorhanden, so dass viele Mitbürger in umliegenden Gemeinden ihrer Arbeit nachgehen, die Schule besuchen bzw. ihre Einkäufe erledigen müssen. Darüber hinaus ist der ÖPNV aufgrund der ländlichen Struktur der Gemeinde und aus Rentabilitätsgründen nur mangelhaft ausgebaut, so dass einige der o. g. Verrichtungen nicht oder nur unzureichend mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können. Dies bedingt einen hohen Motorisierungsgrad, so dass häufig 2-3 PKWs je Familie vorhanden sind bzw. sein müssen. Berücksichtigt man gleichzeitig, dass eine Vielzahl an PKWs schon jetzt (bei einer Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen je Wohnung) auf den öffentlichen Straßenflächen abgestellt werden, ist dringend eine Erhöhung auf 2,0 je Wohnung geboten.

Durch die zusätzliche Ausweisung von Baugebieten in allen Teilorten und die zunehmende Bebauung von Baulücken und dem damit verbundenen Bevölkerungsanstieg wird ein weiterer Verkehrsanstieg zu verzeichnen sein. Es sollte vermieden werden, dass hierdurch ein zusätzliches Parken auf den öffentlichen Straßenflächen erfolgt.

Der Entwicklung, dass die Straße zunehmend als Parkplatz genutzt wird, kann nur durch die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 2,0 je Wohnung entgegengewirkt werden. Speziell in einer ländlichen Gemeinde wie Frickingen ist auf den Grundstücken ausreichend Platz vorhanden, um dort eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen herzustellen.

Frickingen, den

Jürgen Stukle
Bürgermeister